

# Besoldung der Lehrkräfte an den kantonalen hauswirtschaftlichen Kursen

RRB vom 10. Juli 1973

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 26 litera f des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte  
an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz)  
vom 8. Dezember 1963

beschliesst:

Die Besoldung für den Unterricht an den kantonalen hauswirtschaftlichen Kursen wird wie folgt geregelt:

1. Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen haben Anspruch auf die Grundbesoldung nach § 7 Ziffer 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes, zuzüglich eine staatliche Zulage von 10% vom dritten Dienstjahr an. Werden sie nur von Fall zu Fall für einen Kurs eingesetzt, erhalten sie als Honorar jeweils 1/40 des massgeblichen Jahresstunden-Ansatzes je erteilte Unterrichtsstunde.

2. ...<sup>1)</sup>

3. Lehrkräfte, die allgemein bildende Fächer unterrichten, werden je erteilte Stunde im Rahmen der für sie nach dem Lehrerbesoldungsgesetz massgeblichen Zusatzstunden-Entschädigung besoldet.

4. Hauptverantwortliche Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten für ausserordentliche Beanspruchung durch die Führung solcher Kurse und durch die vermehrten administrativen Arbeiten eine zusätzliche Entschädigung von ...<sup>2)</sup> pro Jahr oder. ...<sup>3)</sup> pro Kurswoche.

5. Auf den Besoldungen und Entschädigungen wird die vom Kantonsrat jeweilen beschlossene prozentuale Teuerungszulage ausgerichtet.

6. Für Lehrkräfte, die ausserhalb ihres Wohnortes oder ihres ordentlichen Kursortes eingesetzt werden müssen, kann das Erziehungs-Departement eine Reiseentschädigung Wohnort-Kursort im Rahmen der für Staatsfunktionäre massgeblichen Bestimmungen festlegen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 aufgehoben durch RRB vom 1. Februar 1974.

<sup>2)</sup> Entschädigungen werden nicht aufgenommen; vgl. § 2 lit. g G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse.

<sup>3)</sup> Entschädigungen werden nicht aufgenommen; vgl. § 2 lit. g G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse.

## 126.515.836.2

7. Die Besoldungen und Entschädigungen sind nach Anordnung des Erziehungs-Departementes durch die Staatskasse auszurichten. Von hauptamtlichen Lehrerinnen dieser Kurse effektiv erteilte Zusatzstunden werden jeweils pro Schulhalbjahr entschädigt.

8. Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. Mai 1973 in Kraft und ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 8. Januar 1965.